

Beschlussvorlage		13.10.2022	198/2022		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Gründung einer kommunalen Projektgesellschaft (als Schwestergesellschaft der Kreissiedlungsgesellschaft mbH des Landkreises Hameln-Pyrmont – KSG), hier als Ergänzung Bericht nach § 136 Abs. 4 Satz 4 NKomVG			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	02.11.2022	13	0	0	
Verwaltungsausschuss	03.11.2022	beschlossen			
Rat	16.11.2022	38	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
Erster Stadtrat	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	198/2022
<p>Der Rat der Stadt Hameln nimmt den Bericht nach § 136 Abs. 4 Satz 4 NKomVG zur Kenntnis und beschließt, dass die die Kommunale Projektgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt wird.</p>	
Begründung	198/2022
<p>Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 28.09.2022, Vorlage 167/2022, der Gründung der Kommunalen Projektgesellschaft Weserbergland mbH zugestimmt und die Beteiligung an der zu gründenden Gesellschaft beschlossen.</p> <p>Wie das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt hat, ist es für die Anforderungen des § 136 Abs. 4 S. 4 HS. 2 NKomVG erforderlich den Bericht an den Rat nachzuholen und eine Entscheidung des Rates hinsichtlich der zukünftigen Rechtsform der Kommunalen Projektgesellschaft Weserbergland mbH zu erwirken. Dem Rat wird mit dieser Beschlussvorlage 198/2022 der Bericht nach § 136 Abs. 4 S. 4 HS. 2 NKomVG vorgelegt.</p> <p>Gemäß § 136 Abs. 4 S. 4 NKomVG darf eine andere Einrichtung wie die geplante Projektgesellschaft nach § 136 Abs. 3 NKomVG in einer Rechtsform des privaten Rechts nur geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse der Kommune daran besteht und in einem Bericht zur Vorbereitung des Beschlusses der Vertretung unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile dargelegt wird, dass die Aufgabe im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann. Für die Zusammenarbeit mehrerer kommunaler Beteiligter, wie im Fall der beabsichtigten Projektgesellschaft (PJG) kommen als öffentlich-rechtliche Rechtsform der Zweckverband (ZV) und die gemeinsame kommunale Anstalt (gemKomAnst) sowie maßgeblich als privatrechtliche Rechtsform die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Frage.</p> <p>Eine Übersicht der wesentlichen Merkmale dieser Rechtsformen ist als <u>Anlage</u> beigefügt. Im Folgenden sind die Vor- und Nachteile der jeweiligen Rechtsform dargestellt.</p> <p>a) Zweckverband (ZV)</p>	
	Bewertung
Vorteil	
Übertragung hoheitlicher Aufgaben möglich	aufgrund Aufgabenstellung der PJG nicht erforderlich
hoheitliche Befugnisse wie Dienstherrnfähigkeit, Satzungsbefugnis	aufgrund Aufgabenstellung der PJG nicht erforderlich
Beibehaltung der gewohnten Entscheidungs- und Aufsichtsstrukturen der Kommunalorgane	nicht wirtschaftlich, da Nutzung möglichst vieler weiterer Dienstleistungen der Schwestergesellschaft KSG' (u. a. im Bereich Verwaltung, Buchhaltung, Ingenieurleistungen) in Anspruch genommen werden soll, z. B. im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags; s. Vorlage 167/2022
Weisungsrecht gegenüber Vertreter*innen	wie GmbH
Beteiligung Dritter	für PJG nicht vorgesehen
Kreditwürdigkeit	für die PJG nicht relevant, da Kosten durch die beauftragende Kommune zu tragen

Nachteil	
Beibehaltung der gewohnten Entscheidungs- und Aufsichtsstrukturen der Kommunalorgane	für wirtschaftliche Aufgaben - insbesondere in Ansehung notwendiger schneller Entscheidungen - teilweise zu schwerfällig, da Verbandsversammlung zuständig; wie Rat und Fachausschuss
Verbandsumlage zur Deckung des Fehlbedarfs verpflichtend	Die Kosten für den Betrieb sowie für das beauftragte Projekt werden vollständig gegenüber der beauftragenden Kommune abgerechnet. Da aufgrund der Anzahl der Gesellschafter und des auch zukünftig vorhandenen Bedarfs von einer dauerhaften Auslastung ausgegangen wird, ist der kostendeckende Betrieb der Gesellschaft gewährleistet. Soweit ein Fehlbedarf aufgrund von Nichtzahlung durch einen Auftraggeber entstehen sollte, soll dies nicht durch eine Verbandsumlage und damit zu Lasten der anderen Verbandsmitglieder erfolgen.
uneingeschränkte Haftung	begrenzte Haftung bei gemKomAnst und GmbH
Bindung an öffentliches Dienstrecht	damit unflexiblere Personalgewinnung, insbesondere Nachteil vor dem Hintergrund Fachkräftemangel
Kommunales Haushaltrecht optional: Wirtschaftsplan gem. HGB / EigBetrVO	nicht wirtschaftlich, da aufgrund beabsichtigter Geschäftsbesorgung durch die Schwestergesellschaft KSG bei verschiedenen Rechtregimen Reibungsverluste entstehen
¹ Kreissiedlungsgesellschaft mbH des Landkreises Hameln-Pyrmont	
haushaltsrechtliche Genehmigungserfordernisse durch Aufsichtsbehörde bei Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und ggf. Höchstbetrag der Liquiditätskredite Vorlagepflicht der Haushaltssatzung	weniger flexibel, da Vorlagefristen und ggf. Genehmigung abgewartet werden müssen
b) gemeinsame kommunale Anstalt (gemKomAnst)	
	Bewertung
Vorteil	
Übertragung hoheitlicher Aufgaben möglich	aufgrund Aufgabenstellung der PJG nicht erforderlich
hoheitliche Befugnisse wie Dienstherrnfähigkeit, Satzungsbefugnis	aufgrund Aufgabenstellung der PJG nicht erforderlich
klare Leitungsstruktur	wie GmbH

weitgehende Entscheidungsbefugnisse beim Vorstand (einschränkbar durch Satzung)	schnellere Entscheidungswege gegenüber ZV, da dort Verbandsversammlung zuständig
keine haushaltsrechtlichen Genehmigungserfordernisse durch Aufsichtsbehörde bei Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und ggf. Höchstbetrag der Liquiditätskredite Keine Vorlagepflicht der Haushaltssatzung	flexible und schnelle Umsetzung von Maßnahmen
Kreditwürdigkeit	für die PJG nicht relevant, da Kosten durch die beauftragende Kommune zu tragen
Nachteil	
eingeschränktes Weisungsrecht (allerdings durch Satzung erweiterbar für bestimmte Fälle)	eingeschränktere Steuerungsmöglichkeit als bei GmbH
Bindung an öffentliches Dienstrecht	damit unflexiblere Personalgewinnung, insbesondere Nachteil vor dem Hintergrund Fachkräftemangel
Abberufung Vorstand nur aus wichtigem Grund	geringere Steuerungsmöglichkeit durch die Stadt
keine Beteiligung Dritter	nicht relevant, da für PJG nicht vorgesehen

c) GmbH

	Bewertung
Vorteil	
keine Bindung an öffentliches Dienstrecht	damit flexiblere Personalgewinnung, insbesondere interessant vor dem Hintergrund Fachkräftemangel
schnelles und flexibles Agieren im Rechtsverkehr durch den*die Geschäftsführer*in	bessere Handlungsfähigkeit
relativ leichte und nachhaltige Lenkung der Geschäftsführung durch Gesellschafterversammlung oder durch Gestaltungsmöglichkeiten der Satzung; jederzeitige Abberufung	umfassende Steuerungsmöglichkeit des Landkreises über die Gesellschafterversammlung
keine haushaltsrechtlichen Genehmigungserfordernisse durch Aufsichtsbehörde bei Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und ggf. Höchstbetrag der Liquiditätskredite keine Vorlagepflicht der Haushaltssatzung	flexible und schnelle Umsetzung von Maßnahmen
Verzicht auf Jahresabschluss möglich	Minderung des Verwaltungsaufwands, damit wirtschaftlicher

Nachteil	
hoheitliche Aufgabenwahrnehmung führt zur Steuerpflicht	nicht relevant, da keine Übernahme hoheitlicher Aufgaben durch die PJG
keine hoheitlichen Befugnisse wie Dienstherrnfähigkeit, Satzungsbefugnis möglich	nicht relevant, da keine Übernahme hoheitlicher Aufgaben durch die PJG
mögliche Kontrollverluste bei der Beteiligung privater Dritter	bei der PJG nicht vorgesehen
zumindest auf der Leitungsebene deutlich höhere Personalaufwendungen	theoretisch denkbar, wird aber aufgehoben durch bessere Möglichkeit der Gewinnung von Fachpersonal im Übrigen hier nicht relevant, da bei Aufgabenstellung und Struktur der Gesellschaft keine Leitungsebene außer dem Geschäftsführer vorgesehen, Geschäftsführer KSG wird nebenamtlich Geschäftsführer der PJG lediglich gegen Ersatz angemessener Auslagen Aspekt der höheren Personalaufwendungen gilt im Übrigen auch für die gemKomAnst, da für Vorstand als Organ Entgelt frei verhandelbar
schlechtere Kreditwürdigkeit	für die PJG nicht relevant, da Kosten durch die beauftragende Kommune zu tragen

Der Zweckverband ist durch die starke Bindung an kommunales Verfassungs- und Haushaltsrecht gegenüber den anderen Rechtsformen die unflexibelste und schwerfälligste und damit unwirtschaftlichste Rechtsform für die vorgesehene Aufgabenstellung in der Zusammenarbeit der kommunalen Beteiligten.

Hinsichtlich der Flexibilität und der schnelleren Entscheidungswege werden bei der gemeinsamen kommunalen Anstalt keine Nachteile gegenüber der GmbH gesehen. Die Vorzüge, die die gemeinsame kommunale Anstalt gegenüber der GmbH aufweist, wie die Übertragung hoheitlicher Aufgaben und hoheitliche Befugnisse wie Dienstherrnfähigkeit und Satzungsbefugnis kommen hier nicht zum Tragen, da die Projektgesellschaft nicht im hoheitlichen Bereich tätig wird.

Grundsätzlich sind einige Vorteile der GmbH auch bei der AöR zu finden. Wie in der Beschlussvorlage 167/2022 bereits dargelegt, soll eine enge Zusammenarbeit der neu zu gründenden Projektgesellschaft mit der KSG erfolgen, zugleich sollen auch die Regelungen des Vergaberechts bei einer Beauftragung der Projektgesellschaft durch die beteiligten Kommunen eingehalten werden können. So ist vorgesehen, dass die Geschäftsführung der Projektgesellschaft nebenamtlich durch die Geschäftsführung der KSG wahrgenommen wird. Darüber hinaus sollen auch möglichst viele weitere Dienstleistungen der KSG (u. a. im Bereich Verwaltung, Personalwesen, Buchhaltung, Ingenieurleistungen) z. B. über einen Geschäftsbesorgungsvertrag in Anspruch genommen werden, um Synergieeffekte zu heben und die zu gründende Projektgesellschaft möglichst kostengünstig und damit wirtschaftlich zu betreiben. Bei der Wahl einer anderen Rechtsform mit anderen Rechtsgrundlagen für deren Führen und Verwalten als der der KSG würde vom Geschäftsführer ein Agieren in zwei zum Teil sehr unterschiedlichen Rechtsgebieten erfordern. Bei der Nutzung anderer Strukturen in der Projektgesellschaft müsste sich das Personal der KSG bei der Erbringung von Dienstleistungen in andere Rechtsvorschriften einarbeiten und ggf. nicht kompatible Bearbeitungsprogramme nutzen. Dies würde zu hohen Reibungsverlusten führen und damit dem geplanten wirtschaftlichen Betrieb der Projektgesellschaft unter Zuhilfenahme der KSG-Strukturen zuwiderlaufen. Ein Betreiben der Projektgesellschaft in der Rechtsform der GmbH wie auch die KSG ist damit wirtschaftlicher.

Im Übrigen ergeben sich aufgrund der nicht bestehenden Bindung an öffentliches Dienstrecht positive Effekte, insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, bei der Gewinnung von Personal.

Personelle Auswirkungen

- Nein

Finanzielle Auswirkungen

- Nein

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein

Anlagen	198/2022
Übersicht Rechtsformen	

Änderungen / Ergänzungen	198/2022